



Ausgegeben in Steinfurt am 27. April 2021			Nr. 20/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
102	21.04.2021	Die im Amtsblatt Nr. 19/2021 vom 23.04.2021 erfolgte Bekanntmachung Nr. 98 „Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene“ wird aufgehoben. Es erfolgt eine neuerliche Bekanntmachung. Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 21.04.2021	213
103	27.04.2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Steinfurt über die Allgemeinverfügung vom 27.04.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO in der ab dem 24.04.2021 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	217
104	26.04.2021	Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt vom 04.03.2021 (Katzenschutzverordnung)	223
105	27.04.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 33.1 078369	227
106	22.04.2021	Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 Alter Reiterhof gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)	227

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

Die im Amtsblatt Nr. 19/2021 vom 23.04.2021 erfolgte Bekanntmachung Nr. 98 „Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene“ wird aufgehoben.

Es erfolgt eine neuerliche Bekanntmachung.

102. Bekanntmachung der Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 21.04.2021

Aufgrund

- der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlamentes und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (ZustVOVS NRW)
- § 5 und § 26 Abs. 1 Buchst. F der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 19.04.2021 folgende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand, Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 aufgezählten gebührenpflichtigen Amtshandlungen sind Mindestgebühren nach der AVerwGebO NRW festgelegt. Aufgrund § 2 Abs. 3 und § 3 GebG NRW werden mit dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien der Art. 81 und 82 der Verordnung (EU) 2017/625 abweichende Gebührensätze erhoben.
- (2) Im Übrigen gelten für die Gebühren- und Auslagenerhebung die Vorschriften des GebG NRW.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

- (2) Erzeugerbetriebe sind Betriebe, in denen nur die Schlachttieruntersuchung ohne Fleischuntersuchung durchgeführt wird.
- (3) Großbetriebe sind Schlachtbetriebe im Sinne des § 24 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV Fleischuntersuchung) mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die unter Anlage 2 des TV Fleischuntersuchung fallen.
- (4) Kleinbetriebe sind Schlachtbetriebe, die nicht Großbetriebe im Sinne der vorhergehenden Regelung sind.
- (5) Kleinbetriebe II sind Betriebe im Sinne der Anlage 2 des TV Fleischuntersuchung.
- (6) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Groß- oder Kleinbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.
- (7) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Soweit die Gebühren nach dieser Satzung jedoch niedriger sind als in entsprechenden Tarifstellen der AVerwGebO NRW oder der Verordnung (EU) 2017/625, sind mindestens die Gebühren nach diesen Regelungen zu erheben.
- (2) Die Gebührensätze sind abschließend. Sie enthalten alle Gebührenanteile für Stück- und Stundenvergütung einschl. etwaiger Wegstrecken, Proben und Untersuchungen. Zusätzliche Gebühren werden ausschließlich erhoben für
 - Wartezeiten, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, und
 - Tätigkeiten zu ungünstigen Zeiten, außerhalb der festgelegten Untersuchungszeiten oder an Sonn- und Feiertagen
 entsprechend den Festlegungen in Anlage 1.
- (3) Für gewerbliche Kleinbetriebe und Hausschlachtungen, die die Voraussetzungen nach Art. 79 Abs. 3 VO (EU) 2017/625 erfüllen, beträgt der Gebührensatz für das laufende Jahr 80 % der in der Anlage 1 unter der Rubrik „Kleinbetriebe und Hausschlachtungen“ aufgelisteten Gebührensätze. Als Kleinbetriebe in Sinne dieses Absatzes gelten Betriebe, die im Vorjahr
 - einen geringen Durchsatz an Schlachttieren hatten (max. 10.000 Schweine, max. 500 Rinder, max. 500 Schafe oder Ziegen, max. 100 Einhufer, max. 500.000 Geflügel, max. 100 sonstige Tiere),
 - nach traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebes gearbeitet haben, d. h. insbesondere in Handarbeit und nicht am Fließband schlachten und
 - sich an die Vorschriften nach Art. 1 Abs. 2 VO (EU) 2017/625 gehalten haben, d. h. dass bei amtlichen Kontrollen keine Verstöße festgestellt wurden.
- (4) Unterbleibt die Untersuchung, weil die beabsichtigte Tätigkeit aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, nicht zu der gemeldeten Zeit ausgeführt wurde, ist die Gebühr für die angemeldeten Amtshandlungen zu entrichten.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 17.12.2019 außer Kraft.
- (3) Für Amtshandlungen vor Inkrafttreten dieser Satzung sind die Regelungen der Satzung vom 17.12.2019 jedoch weiter anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 21.04.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 21. April 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 01.02.05-001/021
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat



Kleinbetriebe und Hausschlachtungen

Tierart	Kleinbetriebe					Hausschlachtungen
	Staffel 1 bis 5 Tiere	Staffel 2 6 - 35 Tiere	Staffel 3 36 - 64 Tiere	Staffel 4 65 - 119 Tiere	Staffel 5 120+ Tiere	
Rinder	25,74 €	21,82 €	18,01 €	15,16 €	12,30 €	37,26 €
Schweine	15,52 €	11,61 €	10,02 €	8,84 €	7,65 €	48,18 €
Schweine Kleinbetrieb II	14,77 €	10,86 €	9,42 €	8,35 €	7,27 €	-,--
Schafe und Ziegen	12,39 €	8,47 €	7,16 €	6,18 €	5,20 €	25,81 €
Einhufer	40,33 €	36,41 €	31,19 €	27,27 €	23,35 €	70,21 €
Haarwild u. a.	13,75 €	9,84 €	8,13 €	6,85 €	5,56 €	26,87 €

Für Tiere, die nicht unter diese Tierarten fallen, sind die Gebühren für eine nach Größe und Gewicht vergleichbare Tierart zu erheben.

Trichinenuntersuchung

Typ	Untersuchung	Gebühr
Typ 1	mit Fleischuntersuchung	<i>Gebühr siehe Kleinbetriebe oder Hausschlachtung</i>
Typ 2	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch TA im Betrieb
Typ 3	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch Jäger
Typ 4	ohne Fleischuntersuchung	Probenahme durch TA außerhalb Betrieb

In den Gebühren sind alle Kosten für Wegstrecken, Probenahmen und Untersuchungen enthalten. Aufschläge zu den Gebühren fallen nur in folgenden Fällen an:

Aufschlag bei Kleinbetrieben, Hausschlachtungen und Trichinenuntersuchungen	
für Untersuchungen auf Verlangen zu ungünstigen Zeiten	80%
wenn das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht	80%
wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund verzögert wird	80%
wenn die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird	50%

Großbetriebe, Geflügelschlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Hygienekontrollen, Geflügellebendbeschau

Gebühr nach Stundenaufwand: je angefangene ½ Std. Tierarzt	36,60 €
Gebühr nach Stundenaufwand: je angefangene ½ Std. Fachassistent	22,72 €

An- und Abfahrzeiten sowie vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Wartezeiten werden mit in die Zeitrechnung einbezogen. Aufschläge zu den Gebühren fallen nur in folgenden Fällen an:

Aufschlag bei Gebühr nach Stundenaufwand	TA	FA
für Arbeit an Sonntagen	16,86%	18,26%
für Arbeit an Wochenfeiertagen, Ostersonntag und Pfingstsonntag	91,15%	98,71%
für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	101,31%	109,65%
für Arbeit in der Zeit von 21 bis 6 Uhr	14,99%	14,88%

Für alle Gebührenarten gilt:

Es sind mindestens die Gebühren nach der AVerwGebO NRW zu erheben.

TA = Tierarzt, FA = amtlicher Fachassistent

103. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Steinfurt über die Allgemeinverfügung vom 27.04.2021 zur Anordnung zusätzlicher Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 der CoronaSchVO in der ab dem 24.04.2021 geltenden Fassung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und § 28b Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802), in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 05.03.2021 in der ab dem 24.04.2021 gültigen Fassung sowie § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein- Westfalen (MAGS NRW) zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung zur gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen

1. Bei der gemeinsamen Nutzung von Kraftfahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen besteht für alle Personen die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz CoronaSchVO im Innenbereich des Kraftfahrzeuges, mithin auch für die fahrzeugführende Person. Atemschutzmasken im Sinne § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz CoronaSchVO sind Masken des Standards FFP2 - und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbaren Masken (insbesondere KN95/N95).

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren,

sowie ihre Begleitpersonen. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske nach S. 1 gilt nicht für den Innenbereich von Einsatzfahrzeugen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen.

2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 14.05.2021 (Geltungsdauer der aktuellen Fassung der CoronaSchVO) außer Kraft. Sie ergeht unter dem Vorbehalt einer Verlängerung oder ggf. auch vorzeitiger Änderungen oder Aufhebung in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 und 28b Abs 5 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 2 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 IfSG ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Steinfurt als untere Gesundheitsbehörde, da mit dieser Allgemeinverfügung Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden erlassen werden.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen,

insbesondere die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nachhaltig und signifikant über einem Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem MAGS über die Coronaschutzverordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Kreis Steinfurt weiter an. Seit dem 27.03.2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet nach den Veröffentlichungen des LZG NRW nunmehr ununterbrochen über dem Wert von 100 und beträgt aktuell 185,0 (Stand: 26.04.2021, 00:00 Uhr nach LZG NRW). Zu beachten ist, dass auch die Landesinzidenz von 186,8 (Stand: 26.04.2021, 0:00 Uhr nach LZG NRW) im gleichen Zeitraum deutlich angestiegen ist. Innerhalb der nächsten Tage ist aus unserer Sicht für den Kreis Steinfurt nicht mit einem raschen Rückgang unter die Inzidenz von 100 zu rechnen. Dies gilt insbesondere, weil das derzeitige Infektionsgeschehen nicht mit einzelnen großen Ausbruchsgeschehen (z.B. in Einrichtungen, Krankenhäusern, Unternehmen, Schulen etc.) in Verbindung steht.

Es ist festzustellen, dass sich das Infektionsgeschehen innerhalb der Bevölkerung verlagert hat. Bis zum Jahreswechsel waren von dem Infektionsgeschehen in einem besonderen Maß die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen betroffen. Derzeit breitet sich die Infektion in Unternehmen und vermehrt auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen aus. Dadurch hat sich das Durchschnittsalter der infizierten Person merklich verringert. Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Steinfurt weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden. Die Ursache des zuletzt wieder steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 des Virus aus Großbritannien.

Damit sind die in § 16 Abs. 2 CoronaSchVO für die Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 genannten Kriterien der Nachhaltigkeit (Dynamik des Infektionsgeschehens) und der Signifikanz (Deutlichkeit des Überschreitens) erfüllt.

Die Fallzahlen in den einzelnen Kommunen unterliegen starken Schwankungen, so dass eine Stadt bzw. Gemeinde mit aktuell niedrigen Fallzahlen nicht von dem Anwendungsbereich der Allgemeinverfügung ausgenommen werden kann.

Aus diesem Grund ordnet der Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zusätzliche Schutzmaßnahmen an. Die Schutzmaßnahmen sind mit dem MAGS NRW abgestimmt und im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen, um weitere Infektionen insbesondere mit Virusvarianten zu vermeiden.

Bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen schreiben § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG und § 3 Abs. 1a CoronaSchVO verpflichtend das Tragen einer Atemschutzmaske vor, da in engen geschlossenen Räumen eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol besteht. Diese Gefahr besteht allgemein bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen durch Personen aus verschiedenen Hausständen, insbesondere bei Fahrgemeinschaften. Aus diesem Grund wird die vorgenannte Regelung mit dieser Allgemeinverfügung auch auf andere Fahrzeuge erweitert, zumal in Privatfahrzeugen in der Regel ein engerer Kontakt und ein geringeres Raumvolumen bestehen. Die Ausnahmenvorschriften der § 28b Abs. 9 Satz 2 IfSG und § 3 Abs. 4 CoronaSchVO werden auch hier berücksichtigt.

Von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske ist die fahrzeugführende Person nicht ausgenommen. Die Pflicht steht im Einklang mit § 23 Abs. 4 StVO, wonach die kraftfahrzeugende Person ihr Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken darf, dass sie nicht mehr erkennbar ist. Das Tragen einer Atemschutzmaske allein stellt keine unzulässige Vermummung dar. Bei einer sachgemäßen Verwendung einer Maske ist regelmäßig zwar die Nasen- und Mundpartie verdeckt, aber Augen und Stirn sowie weitere persönliche Merkmale der fahrzeugführenden Person sind noch zu erkennen.

Die vorstehende Rechtsauffassung zu § 23 Abs. 4 StVO wird gleichermaßen von dem MAGS NRW sowie den Ministerien für Verkehr und des Innern NRW vertreten.

Das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt wird die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen der angeordneten Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet weiterhin intensiv verfolgen und bei Bedarf die Schutzmaßnahmen anpassen.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes befristet und endet damit zusammen mit dem Ende der Geltungsdauer der aktuellen Fassung der Coronaschutzverordnung.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsmittel haben also keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine vollziehbare Anordnung verstößt.

Sobald während der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung erkennbar wird, dass der Inzidenzwert im Kreis Steinfurt nachhaltig und signifikant absinkt, erfolgt eine Evaluierung der angeordneten Maßnahmen dahingehend, ob vorzeitigen Lockerungen vertretbar oder sogar geboten sind.

Ferner wird die Allgemeinverfügung aufgehoben, wenn und soweit eine ihr zugrundeliegende Rechtsgrundlage ersatzlos entfällt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Steinfurt, 27.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 20/2021/103

104. Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt vom 04.03.2021 (Katzenschutzverordnung)

Die Bekanntmachung der Katzenschutzverordnung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt vom 08.03.2021 (Nr. 11/2021) enthielt folgende redaktionelle Fehler:

- der Paragraph „Kosten“ als auch der Paragraph „Übergangsregelungen“ wurde mit „§ 8“ bezeichnet.
- in § 8b Abs. 1 „Übergangsregelungen“ wurde irrtümlich das Jahr „2020“ angegeben.

Der korrekte Verordnungstext lautet somit:

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt vom 04.03.2021 (Katzenschutzverordnung)

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes, § 25 Satz 2 sowie § 27 Abs. 3 und § 31 des Ordnungsbehördengesetzes NRW in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis catus*),
2. gehaltene Katze: eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
4. Haltungsperson: wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt,
5. Freigängerkatze: eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze: eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist,

7. Kastration: die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke),
8. Berechtigte: natürliche oder juristische Personen, die vom Kreis Steinfurt auf Antrag zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden,
9. Fundbehörden: die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen

- (1) Freigängerkatzen sind von den Haltungspersonen eindeutig und dauerhaft mittels Mikrochip nach ISO-Standard 11784 zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze unter Angabe von Mikrochip-Nummer und Name und Adresse entweder beim Kreis Steinfurt oder bei einer der folgenden bundesweiten Register registrieren zu lassen:
 - TASSO e. V., Otto-Volger-Str. 15, 65843 Sulzbach oder
 - FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn
- (3) Für eine Registrierung beim Kreis Steinfurt wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (4) Dem Kreis Steinfurt ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

- (1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (2) Auf Antrag kann der Kreis Steinfurt Ausnahmen von Absatz 1 für Zuchtkatzen genehmigen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, die im Kreisgebiet unkontrollierten freien Auslauf haben, dürfen durch Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder den Kreis Steinfurt zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht fortpflanzungsunfähig gemacht, so kann der Kreis Steinfurt aufgeben, das Tier fortpflanzungsunfähig machen zu lassen.
- (3) Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson dem Kreis Steinfurt eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin vorzulegen, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde.
- (4) Ist eine Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Haltungsperson nicht ermittelt werden, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen vornehmen lassen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so dürfen Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt die Unfruchtbarmachung durch einen

Tierarzt oder eine Tierärztin beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen oder vermittelt werden.

- (5) Ein von der Haltungsperson möglicher abweichender Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 4 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Berechtigte im Sinne dieser Verordnung, die Fundbehörden oder der Kreis Steinfurt können aufgegriffene freilebende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin
1. kennzeichnen, registrieren und
 2. unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung möglich. Nach der Kastration kann die freilebende Katze nach tierärztlicher Freigabe unmittelbar wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und den Kreis Steinfurt oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

§ 7 Auskunftspflichten

Haltungspersonen haben dem Kreis Steinfurt die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung von Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung erforderlich sind

§ 8a Kosten

Die Kosten der Unfruchtbarmachung sowie der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und § 4 Abs. 1 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8b Übergangsregelung

- (1) Die Pflichten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 Abs. 1 (Auslaufverbot) treten für Besitzer von Freigängerkatzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gehalten werden, am 01.06.2021 in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Abs. 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Kreises Steinfurt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig oder dauerhaft kennzeichnet oder kennzeichnen lässt,
 - b. entgegen § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 nicht registrieren lässt,

- c. entgegen § 3 Abs. 4 einen Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt,
- d. entgegen § 4 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben,
- e. entgegen § 5 Abs. 2 auf Anordnung die Katze nicht fortpflanzungsunfähig machen lässt,
- f. entgegen § 5 Abs. 3 vor dem unkontrollierten Auslauf keine schriftliche Bestätigung des Tierarztes oder der Tierärztin vorlegt,
- g. entgegen § 7 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Steinfurt (Katzenschutzverordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 26.04.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 10/1-01.02.05-001/023
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 20/2021/104

**105. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 33.1 078369**

Gegen Herrn Ivan Zahirovic, zuletzt wohnhaft in Brace Branchetta 2, 51000 Rijeka (Kroatien), ist eine Verfügung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.02.2021 (Az: 33.1 078369) ergangen.

Die Verfügung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 222, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Verfügung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 27.04.2021

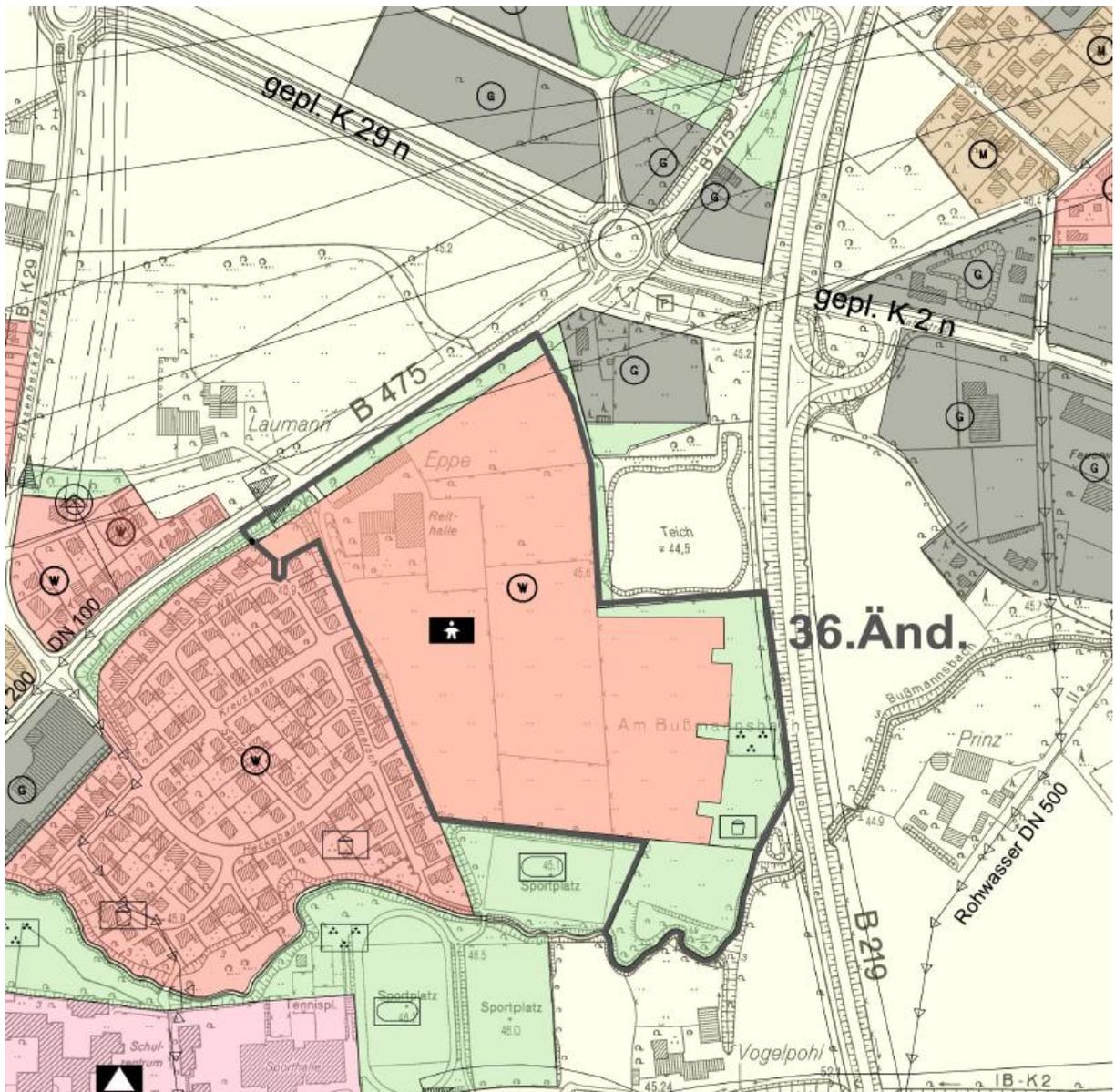
Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 20/2021/105

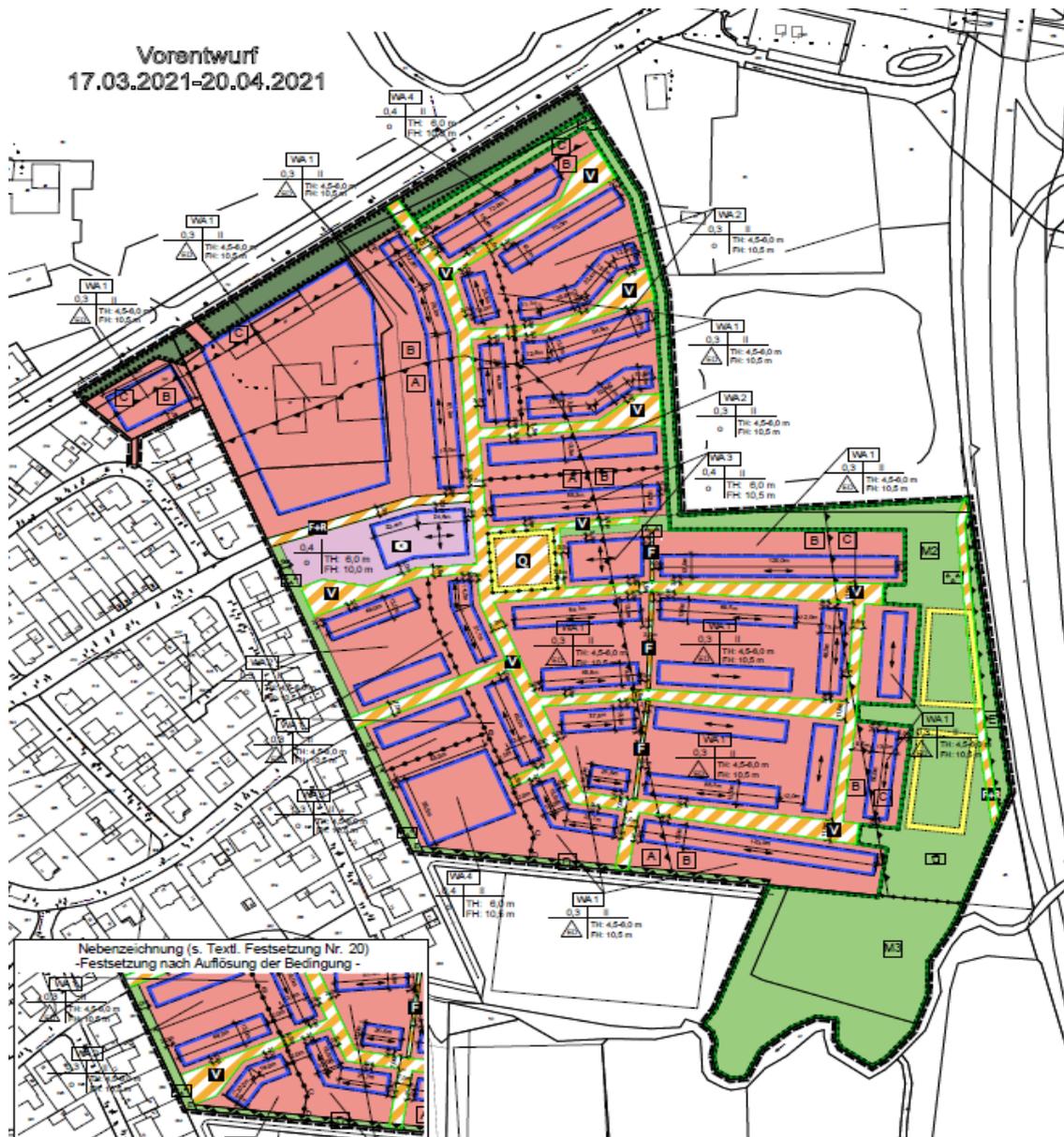
106. Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 Alter Reiterhof gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 2, 5 und 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in der Sitzung am 25. März 2021 die Vorentwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 Alter Reiterhof beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Öffentlichkeit über das Parallelverfahren frühzeitig zu informieren. *In Anbetracht der Covid-19-Pandemie soll außerdem auf die veränderten Vorschriften zur Sicherstellung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des Planungssicherungsgesetzes vom 20. Mai 2020 hingewiesen werden.*

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Planausschnitt des Flächennutzungsplans zur 36. Änderung mit einer breiten Punktlinie umrandet dargestellt:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Vorentwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie dargestellt:



Allgemeines Planungsziel ist die Ausweisung von Wohnbauflächen am nordöstlichen Siedlungsrand der Gemeinde. Auf der derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Fläche soll ein Allgemeines Wohngebiet entstehen und planungsrechtlich gesichert werden.

Der interessierten Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 sowohl die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Zielen und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig zu informieren als auch die Gelegenheit eingeräumt, sich zur Planung zu äußern.

Zu diesem Zweck können die Vorentwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 Alter Reiterhof einschließlich der Begründungen und der bereits vorliegenden Fachgutachten (Schall- und Geruchstechnische Untersuchung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) in der Zeit vom

6. Mai 2021 bis einschließlich 7. Juni 2021

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck während der Dienststunden eingesehen werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der Planunterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206.

Außerdem können die Planunterlagen in dem vorgenannten Zeitraum zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm?#substart> eingesehen werden. An dieser Stelle besteht die Möglichkeit über das Online-Beteiligungsformular zu der Planung Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme zu übermitteln.

Saerbeck, 22. April 2021

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 20/2021/106